



Verfügung vom 3. Mai 2001

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Wil ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Der Plan mit den Waldgrenzen im „Wendelbuck“ wurde vom Amt für Landschaft und Natur bereits mit Verfügung vom 2. Oktober 2000 festgesetzt, derjenige über das Gebiet „Lirenhof/Buck/Felsenegg“ wurde vom 16. Februar bis 19. März 2001 öffentlich aufgelegt. Dagegen sind zwei Einsprachen erfolgt. Sie konnten erledigt werden.

Die Waldgrenzen können daher auch für dieses Gebiet gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur

verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone im Gebiet „Lirenhof/Buck/Felsenegg“ in der Gemeinde Wil wird gemäss dem Waldgrenzenplan 1:500 vom 30. April 2001, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Wil wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

Forstkreis 6

Postadresse: Kaspar Escher-Haus, Postfach, 8090 Zürich
Kreisforstmeister Walter Leimbacher, Telefon 01/259.43.13, Telefax 01/259.51.25

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur innert dreissig Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinderat Gemeinde Wil, 8196 Wil
- Herrn Kurt Dörig, Lirenhofstrasse, 8196 Wil
- Frau Veronika Harder, obere Lirenhofstrasse 10, 8196 Wil
- BUWAL, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern
- Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Baudirektion
- Forstkreis 6

Für das
Amt für Landschaft und Natur
Abt. Wald



U. Strauss, Kantonsförster

3. Mai 2001 Le/rk